



15.10.2019

Gemeinde Cleebornn

Globalberechnung Abwasser  
Globalberechnung Wasser



## Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag .....	4
2. Begriff der Globalberechnung .....	5
3. Notwendigkeit der Globalberechnung .....	6
4. Beitragsfähige Kosten .....	7
4.1. Allgemein .....	7
4.2. Ausbaubeitrag.....	7
4.3. Zuordnung Zuleitungssammler und Regenbecken .....	8
4.4. Zukunftskosten.....	8
4.5. Grundstücksanschlusskosten .....	10
5. Zuweisungen und Zuschüsse Dritter .....	12
6. Einzugsbereiche.....	13
7. Verbände/Beteiligungen .....	13
8. Straßenentwässerungsanteil .....	14
9. Gebührenfinanzierungsanteil .....	15
10. Öffentliches Interesse.....	15
11. Fläche.....	16
11.1. Fallgruppen .....	17
11.2. Beitragsmaßstab .....	17
11.3. Geschossbestimmung .....	17
12. Deckungsgleichheit zwischen Kosten und Flächen.....	19
12.1. Kläranlage Heilbronn.....	19
13. Ausrichtung der Globalberechnung .....	19



14. Erschließungsmaßnahmen nach §§ 12 oder 11 BauGB bzw. § 124 BauGB a.F.....	20
14.1. Berücksichtigung von Kosten und Flächen.....	20
14.2. Beteiligung der Kommune nur in Höhe der Beitragsanteile für Leitungsnetz .....	20
15. Beitragsreduzierung.....	21
15.1. Schmutzwasserbeitrag .....	21
16. Ermessensentscheidungen.....	22



## 1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Cleebronn erteilte uns den Auftrag, eine Globalberechnung für die Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge zu erstellen.

Zur Fortschreibung der Globalberechnung fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Hirsch von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.



## 2. Begriff der Globalberechnung

Die von der Rechtsprechung entwickelte Globalberechnung stellt eine Berechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes (Beitragsobergrenze) dar, indem den Gesamtkosten einer öffentlichen Einrichtung, z. B. Kanalnetz (vorhandenes Netz einschließlich konkreter Erweiterungsplanungen), sämtliche (jetzt, früher oder erst künftig) beitragspflichtigen Grundstücke gegenüber gestellt werden.

Durch diese Kalkulationsmethode soll dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen werden, der alle Grundstücke gleich berücksichtigt und belastet sehen will. Baugebietsbezogene Kalkulationen sind nicht zulässig. Die Globalberechnung kann mit der Verteilungsphase beim Erschließungsbeitrag verglichen werden, wobei das gesamte Gemeindegebiet und die entsprechenden Kosten das „Abrechnungsgebiet“ darstellen.

### System der Globalberechnung





### 3. Notwendigkeit der Globalberechnung

Durch den Normenkontrollbeschluss des VGH Mannheim, 16.12.1976, II 1562.75 und II 1582.75 wurde erstmals die Erstellung einer Globalberechnung zur Ermittlung der Obergrenze eines Beitrags verlangt. Zwischenzeitlich ergingen zahlreiche weitere Beschlüsse und Urteile, in denen weitere Forderungen und Grundsätze zur Durchführung der Globalberechnung aufgestellt wurden.



## 4. Beitragsfähige Kosten

### 4.1. Allgemein

Durch das KAG vom 16.03.2005 (in Kraft getreten am 31.03.2005) sind die beitragsfähigen Kosten genau definiert worden. Im Einzelnen sind dies die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und auch die Ausbaurkosten. Außerdem gehören die Vorfinanzierungskosten, der Wert der aus dem Vermögen des Beitragsberechtigten bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen dazu.

Wenn Anlagen oder Anlagenteile ausgewechselt wurden, sind die Kosten für die alten Anlagen in den Anlagenachweisen nicht mehr enthalten. In der Kostenzusammenstellung der Globalberechnung sind die Kosten der Ersatzanlagen berücksichtigt.

Bei den zukünftigen Erweiterungen, Verbesserungen und Erneuerungen sind die Kosten für auszuwechsellnde Anlagen aus dem bestehenden Anlagevermögen abgesetzt. Soweit Altkosten im Anlagenachweis nicht eindeutig zu ermitteln waren, wurden diese Altkosten geschätzt bzw. die Neukosten zurückindiziert (vgl. Anlage 13).

Bei den Kosten der Wasserversorgung ist keine Mehrwertsteuer (MwSt.) enthalten.

### 4.2. Ausbaubeitrag

Im Falle des Ausbaus der öffentlichen Einrichtungen kann ein eigenständiger Ausbaubeitrag im gesamten Gemeindegebiet erhoben werden. Der Ausbaubeitrag wird dann ausnahmslos von allen Grundstückseigentümern eingefordert. Voraussetzung dafür ist das Entstehen eines neuen, nicht nur vorübergehenden Vorteils für die Beitragspflichtigen.

Wann es sich bei einer Maßnahme um eine Ausbaumaßnahme handelt, ist im KAG in § 29 Absatz 2 Satz 2 definiert. Demnach umfasst der Ausbau "die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen oder beitragsrechtlich verselbständigter Teileinrichtungen".

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen Ausbaubeitrag zu erheben.

Die Gemeinde hat sich entschieden, keinen Ausbaubeitrag zu erheben. Eine Abgrenzung der Kosten zwischen Herstellung und Ausbau war daher nicht erforderlich. Alle beitragsfähigen Kosten – auch die Ausbaurkosten – werden in den Herstellungsbeitrag einbezogen. Die Erhebung zukünftig möglicher Ausbaubeiträge bleibt vorbehalten.



### 4.3. Zuordnung Zuleitungssammler und Regenbecken

Die Zuleitungssammler und die Regenbecken können grundsätzlich dem Kanal- oder dem Klärbereich zugeordnet werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen des Gemeinderats.

Dies gilt nicht, wenn die Sammler und Regenbecken in einer früheren Globalberechnung bereits einem der Bereiche zugeordnet wurden (VGH Mannheim, 25.11.1983, 2 S 79.83). In diesem Fall muss die einmal getroffene Entscheidung unverändert in die aktuelle Globalberechnung übernommen werden. Da diese Situation in der Gemeinde Cleeborn gegeben ist, wurden entsprechend der früheren Entscheidung die Sammler und die Regenbecken dem Klärbereich zugeordnet.

### 4.4. Zukunftskosten

Beitragsfähig sind nicht nur die bereits entstandenen, sondern auch die künftig entstehenden Kosten. Die künftigen Investitionen setzen sich zusammen aus den Kosten für die Flächenerschließung (vgl. Anlagen 3 und 12) und den sonstigen künftigen Investitionen wie z. B. Investitionsumlage HNVG Abwasser, Sanierung Druck- und Fallleitungen der Wasserversorgung u. a. (vgl. Anlagen 7 und 13). Bei den geplanten Kosten fand eine Orientierung an vorliegenden Planungen statt. Sofern für Anlagen noch keine Kostenschätzungen oder Kostenermittlungen vorlagen, wurde eine Hochrechnung/Schätzung mit Erfahrungswerten der Gemeinde vorgenommen. Diese wurden mit der Verwaltung abgesprochen, auf heutiger Preisbasis geschätzt und dann auf das angenommene Herstellungsjahr der jeweiligen Maßnahme hochgerechnet.

Bei der Preissteigerungsrate für die Hochrechnung der Zukunftsinvestitionen liegt ein langjähriger Mittelwert zugrunde, der sich aus der für Zwecke der Globalberechnung überarbeiteten Tabelle des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergibt. Daraus ergeben sich für den Zeitraum von 1998 bis 2018 folgende Werte:





Baujahr	Index inkl. MwSt.	Index ohne MwSt.
1998	78,3	80,6
1999	78,8	80,9
2000	79,6	81,7
2001	80,0	82,1
2002	80,3	82,4
2003	79,3	81,4
2004	79,7	81,8
2005	80,0	82,1
2006	82,7	84,8
2007	87,5	87,5
2008	89,2	89,2
2009	90,1	90,1
2010	89,9	89,9
2011	91,6	91,6
2012	93,3	93,3
2013	95,0	95,0
2014	96,2	96,2
2015	100,0	100,0
2016	101,5	101,5
2017	103,5	103,5
2018	108,6	108,6

In obigem Zeitraum waren Preishoch- und Preistiefabschnitte vorhanden. Dieser Zeitraum ist daher geeignet, um für längerfristige Prognosen verwendet zu werden. Als Durchschnitt der Preissteigerung aus obiger Tabelle ergibt sich ohne Mehrwertsteuer eine Preissteigerungsrate von 1,7 % und inklusive Mehrwertsteuer eine Preissteigerungsrate von 1,9 % jährlich. Daher wurde in Abstimmung mit der Verwaltung bei den Zukunftskosten der Abwasserbeseitigung (inkl. MwSt.) mit einer Preissteigerungsrate von **1,9 %** jährlich und bei den Zukunftskosten der Wasserversorgung (ohne MwSt.) mit einer Preissteigerungsrate von **1,7 %** jährlich gearbeitet.



#### 4.5. Grundstücksanschlusskosten

Bei den Flächenerschließungen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind die erstmaligen Grundstücksanschlusskosten im Bereich öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen mitkalkuliert. Diese sollen laut bestehender und geplanter Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung sein und damit über den Beitrag refinanziert werden.

Bei der Berechnung des Straßenentwässerungsanteils sind diese Grundstücksanschlusskosten jedoch außer Acht zu lassen. Wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht, beträgt der Kostenanteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalerschließungsmaßnahmen mindestens ca. 10 %. Aufgrund technisch unterschiedlicher Notwendigkeit schwankt er zwischen ca. 10 % und 30 %. Daher wurde bei der Berechnung des Straßenentwässerungsanteils aus den Gesamtkosten der Mischwasser- und Regenwasserkanäle 10 % als Grundstücksanschlusskosten abgesetzt und aus dem verbleibenden Restbetrag die Straßenentwässerung berechnet.



Aufstellung von Musterstädten und -gemeinden in Baden-Württemberg

Baugebiet	Kanalisation gesamt in €	davon			
		Hauptkanal		Grundstücksanschlüsse	
		in €	in %	in €	in %
Schlösslesäcker Ammerbuch	310.716,51	248.483,68	80,0 %	62.232,83	20,0 %
Lichtenbergstraße Asperg	173.599,10	127.855,91	73,7 %	45.743,19	26,3 %
Sonderholz Asperg	292.464,69	230.257,85	78,7 %	62.206,84	21,3 %
Süd I und II Bad Wimpfen	761.305,68	632.510,38	83,1 %	128.795,30	16,9 %
Jasperstraße Grenzach-Wyhlen	30.378,92	27.041,21	89,0 %	3.337,71	11,0 %
Kippelberg-Nord Güglingen	58.798,57	48.572,73	82,6 %	10.225,84	17,4 %
Ebniseeweg V Welzheim	28.762,79 15.422,97	20.568,01 11.589,90	71,5 % 75,1 %	8.194,78 3.833,07	28,5 % 24,9 %
Brühl III Westhausen	22.457,08 56.028,51	18.413,72 42.974,54	82,0 % 76,7 %	4.043,36 13.053,97	18,0 % 23,3 %
Hohe Morgen IV Westhausen	55.017,70	43.579,57	79,2 %	11.438,12	20,8 %
Bilze I Kirchdorf an der Iller	73.450,47	63.069,48	85,9 %	10.380,99	14,1 %
Unter dem Schloss Cleebronn	452.557,00 545.853,00	327.250,00 392.700,00	72,3 % 71,9 %	125.307,00 153.153,00	27,7 % 28,1 %
<b>Mindestwert</b>					<b>11,0 %</b>
<b>Höchstwert</b>					<b>28,5 %</b>
<b>Mittelwert</b>					<b>21,3 %</b>



## 5. Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind von den Kosten abzusetzen. Auch hier unterscheidet man zwischen Zuweisungen und Zuschüssen Dritter der Vergangenheit und der Zukunft. Die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Vergangenheit wurden aus der Bewertung entnommen, die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Zukunft nach heute bekannten Förderrichtlinien geschätzt.

Es sind nur solche Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Abzugsposten zu behandeln, die zweckgebunden für die betreffenden öffentlichen Einrichtungen gewährt werden.



## 6. Einzugsbereiche

Sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung der Gemeinde Cleeborn besteht jeweils nur ein Einzugsbereich.

## 7. Verbände/Beteiligungen

Die Gemeinde Cleeborn und die Stadt Brackenheim bilden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeinde Cleeborn übernimmt nach § 1 Abs. 4 Ziffer 2 b) der 3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) für ihr Gemeindegebiet die der Stadt Brackenheim in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26. Januar 2006 (Anlage 1 Stadt Heilbronn + Stadt Brackenheim) übertragenen Vertragspflichten und Vertragsrechte mittel- oder unmittelbar. Dies gilt ebenso für den Vertrag mit der Heilbronner Versorgungsgesellschaft (HNVG) vom 26. Januar 2006 (Anlage 2 Stadt Brackenheim + HNVG).

Das in den Gemeindegebieten Brackenheim und Cleeborn anfallende Abwasser wird seit 01. Oktober 2007 über die öffentlichen Kanäle der Stadt Heilbronn in die Kläranlage der Stadt Heilbronn im Gewann "Eisbiegel" eingeleitet. Allerdings wurde an der von der HNVG verlegten Abwasserleitung von der bisherigen Kläranlage Untere Zaber in Brackenheim bis zum bestehenden Abwasserkanal der Stadt Heilbronn kein (anteiliges) Anlagevermögen erworben. Für die Herstellung der Abwasseranlage der HNVG leistet die Gemeinde Cleeborn einen jährlichen Anteil von 19,938 % (87.069,25 Euro) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die Stadt Brackenheim. Diese Kosten sind als Betriebskosten zu beurteilen und finden keine Berücksichtigung in der Globalberechnung.

Investive Anlagen fließen in die Globalberechnung in Form des Investitionskostenbeitrags ein. Diesen hat die Stadt Brackenheim an die Stadt Heilbronn für notwendige Erweiterungen, Ergänzungen und Änderungen des Klärwerks Heilbronn sowie an sonstigen, auch der Stadt Brackenheim dienenden Abwasseranlagen zu leisten. An diesem Investitionskostenbeitrag ist Cleeborn prozentual im Verhältnis der Einwohner beteiligt mit 20,57 % (4.833 EW / 23.500 EW). In der Globalberechnung ist die anteilige Investitionsumlage aus dem Investitionsprogramm der Gemeinde Cleeborn aufgenommen.

Von einer Erweiterung der Einwohnerwerte für Cleeborn ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.



## 8. Straßenentwässerungsanteil

Die Gemeinde Cleeborn wird sowohl im Mischsystem, als auch im Trennsystem entwässert. Der Aufwand, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, bleibt bei der Globalberechnung außer Ansatz.

Der Anteil der Straßenentwässerung im **Mischsystem** wurde entsprechend der ortsspezifischen Berechnung nach der kostenorientierten Berechnungsmethode aus dem Jahr 1991 mit **26 %** übernommen. Nach Information der Gemeinde sind die in dieser Berechnung gewählten repräsentativen Gebiete weiterhin repräsentativ für das Gemeindegebiet. Eine Überarbeitung der Berechnung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Für **Zuleitungssammler** (Mischwasser) und **Regenüberlaufbecken** (Mischwasser) ist sowohl eine kostenorientierte als auch eine abflussmengenorientierte Berechnungsmethode der prozentualen Abzugssätze für die Straßenentwässerung zulässig. Für die Anteile an den Zuleitungssammlern und an den Regenüberlaufbecken wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung der Satz für Mischwasserkanäle nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in Höhe von **26%** übertragen. Von der Möglichkeit, eine separate Berechnung der prozentualen Abzugssätze nach der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode für Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken zu erstellen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Bei einem nicht modifizierten (klassischen) Trennsystem werden aus den reinen **Regenwasserkosten** für die Straßenentwässerung **50%** abgesetzt (BVerwG Berlin, 09.12.1983, 8 C 112.82, VGH Mannheim, 18.07.1985, 2 S 1254.84)

Für die **Kläranlage** darf gemäß gefestigter Rechtsprechung ein Satz von **5 %** für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht werden (VGH Mannheim, 02.10.1986, 2 S 2272.85; VGH Mannheim, 11.12.1986, 2 S 3160.84).



## 9. Gebührenfinanzierungsanteil

Nach § 20 Abs. 1 KAG können Beiträge nur zur teilweisen Deckung der Kosten erhoben werden. Aus diesem Wortlaut ergibt sich die Verpflichtung, bei der Berechnung der Beiträge einen Teil der Kosten herauszunehmen und diese über das Gebührenaufkommen abzudecken. Die Höhe des Gebührenfinanzierungsanteils beträgt nach der herrschenden Meinung mindestens **5 %** der beitragsfähigen Kosten. Dementsprechend wurde in der vorliegenden Globalberechnung ein Abzug in dieser Höhe vorgenommen.

In der Übergangsvorschrift des KAG vom 12.02.1996 ist in Art. 5 Absatz 3 bestimmt, dass der Gebührenfinanzierungsanteil ausnahmslos auf alle Einrichtungen anzuwenden ist. Dies gilt auch für die Einrichtungen, bei denen nach der vorherigen Rechtslage kein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt wurde.

## 10. Öffentliches Interesse

Das KAG bestimmt in § 23 Abs. 1 ausdrücklich, dass die Städte und Gemeinden mindestens **5 %** des beitragsfähigen Aufwands zu tragen haben. Dieser Eigenanteil ist nicht identisch mit dem Straßenentwässerungsanteil. Er dient der Berücksichtigung eines allgemeinen und nicht berechenbaren Allgemeininteresses und ist neben dem Straßenentwässerungsanteil zusätzlich in Abzug zu bringen.



## 11. Fläche

Das KAG bestimmt in § 31 Absatz 1 Satz 1, dass die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen sind. Ein Vorteil liegt vor, wenn ein Grundstück eine öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen kann, die die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit dieses Grundstückes ermöglicht und ihr nicht nur vorübergehend dient.

Aus dem Vorteilsprinzip ergeben sich Anforderungen an den in der Satzung zu regelnden Maßstab für die Bemessung des Beitrags. Diese müssen sich am Vorteil, also an der zulässigen Bebaubarkeit, orientieren. Der VGH führt dazu aus: „Mit dem Vorteilsprinzip ist eine Verteilungsregelung... nur dann vereinbar, wenn sie sich grundsätzlich am zulässigen Maß der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke orientiert.“ (VGH Mannheim, 15.11.1990, 2 S 2702.89 - Leitsatz)

Als hinreichend vorteilsgerechte Maßstäbe werden in ständiger Rechtsprechung des VGH Mannheim vor allem die zulässige Geschossfläche und die Nutzungsfläche betrachtet. Gegen den weniger gebräuchlichen Kombinationsmaßstab (reine) Grundstücksfläche mit der zulässigen Geschossfläche bestehen zumindest keine rechtlichen Bedenken (BVerwG Berlin, 10.10.1975, VII C 64.74, VGH Mannheim, 05.12.1979, II 519.79).

Die Flächen sind in einer separaten Flächentabelle erfasst und grafisch in dazugehörigen Flächendarstellungen aufbereitet. In den „Erläuterungen zu den Flächentabellen“ sind die berücksichtigten Faktoren angeführt und beschrieben.





## 11.1. Fallgruppen

Aus der Globalberechnung muss für die erschlossenen beziehungsweise künftig zu erschließenden Grundstücke mindestens zu entnehmen sein:

- der Flächengehalt der Grundstücke,
- entsprechend dem satzungsrechtlich festgesetzten Verteilungsmaßstab: die Zahl der zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse sowie die maßgebenden Geschossflächenzahlen beziehungsweise die Nutzungsfaktoren.

Weiter soll ersichtlich sein, welche Grundstücksflächen den jeweiligen Fallgruppen zuzuordnen sind. Die Flächendarstellung ist aus diesem Grund in die nachfolgenden vier Fallgruppen unterteilt:

- Flächen in Bebauungsplänen (B)
- Flächen im Innenbereich (I)
- Zukunftsflächen laut Flächennutzungsplan (Z)
- Flächen im Außenbereich (A)

## 11.2. Beitragsmaßstab

Entscheidend für die Beitragshöhe ist der Beitragsmaßstab. Der Beitragsmaßstab ist die Rechengröße, die für die Umrechnung der reinen Grundstücksflächen in die verteilungs- und veranlagungsrelevante Fläche notwendig ist. Er enthält auch die Differenzierungen, die der Gesetzgeber und die Rechtsprechung verlangen, um unterschiedliche beitragsrechtliche Vorteile ausreichend zu berücksichtigen.

In der Globalberechnung haben wir den Beitragsmaßstab Beitrag pro m<sup>2</sup> Nutzungsfläche verwendet, das heißt, die Grundstücksflächen wurden mit den Nutzungsfaktoren (NF) multipliziert.

In der Abwassersatzung und Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Cleeborn wird der Beitragsmaßstab „Nutzungsfläche“ seit Jahren angewandt und soll beibehalten werden. Auf die Darstellung alternativer Beitragsmaßstäbe wurde aus diesem Grund verzichtet.

## 11.3. Geschossbestimmung

Die Ermittlung der Beitragsmaßstäbe laut Satzungsmuster ist in verschiedenen Varianten unter anderem von der Zahl der Vollgeschosse abhängig. Zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse dienen in beplanten Gebieten die Festsetzungen der Bebauungspläne. In unbeplanten Gebieten ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgeblich.



Die Rechtsprechung gestattet es, dass im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB Quartiere mit weitgehend homogener Bebauung gebildet werden, innerhalb derer das Maß der baulichen Nutzung pauschalierend angesetzt wird, da eine exakte Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse von Grundstück zu Grundstück zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde. Diese Vorgehensweise ist von der Rechtsprechung für die Flächenzusammenstellung zur Globalberechnung akzeptiert. Bei der konkreten Veranlagung eines Grundstücks ist entsprechend der Satzungsregelung das für das jeweilige Grundstück maßgebliche Nutzungsmaß zu ermitteln.

Die bisherigen Geschossbestimmungen der Globalberechnung aus dem Jahr 2010 wurden um die neu hinzugekommenen Flächen laut den Bebauungsplänen und dem aktuellen Flächennutzungsplan ergänzt. Alle vorgenommenen Flächenänderungen wurden mit der Verwaltung abgestimmt.



## 12. Deckungsgleichheit zwischen Kosten und Flächen

Die in die Berechnung eingestellten Kosten müssen mit der eingestellten Fläche übereinstimmen, das heißt, es dürfen nur die Kosten einbezogen werden, die für die Ver- bzw. Entsorgung der in die Berechnung einbezogenen Flächen benötigt werden. Für die Kanäle und das Leitungsnetz sind Kosten und Flächen für die im Zeitraum der Globalberechnung berücksichtigten Gebiete deckungsgleich.

Bei der Kläranlage ist insbesondere zu prüfen, ob die Kapazität und die eingestellten Flächen im Klärbereich miteinander im Einklang stehen.

### 12.1. Kläranlage Heilbronn

Die Gemeinde Cleebronn ist über die Stadt Brackenheim an der Heilbronner Versorgungs GmbH beteiligt. Nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die Gemeinde Cleebronn mit der Stadt Brackenheim getroffen hat, stehen der Gemeinde Cleebronn 4.833 EW zur Verfügung. Aktuell gibt es in Cleebronn ca. 3.000 Einwohner. Zusätzlich kommen von Frühling bis Herbst ca. 765.000 Besucher zum Freizeitpark Tripsdrill. Die zur Verfügung stehende Kapazität steht demzufolge mit der tatsächlichen Nutzung dieser Kapazität im Einklang.

Der zur Verfügung stehenden Kapazität von 4.833 EW stehen zum derzeitigen Zeitpunkt nur geringe Investitionskosten gegenüber. Cleebronn zahlt einen Investitionskostenbeitrag für Erweiterung des Klärwerks Heilbronn seit dem 01. Oktober 2007 (Anschluss Brackenheim und Cleebronn an die Kläranlage Heilbronn). Eine Beteiligung am bestehenden Verbandsvermögen der Kläranlage bis zum 01. Oktober 2007 besteht nicht (vgl. § 5 Abs. 1 öffentlich-rechtliche Vereinbarung Heilbronn mit Brackenheim).

Insofern ist gewährleistet, dass die Kapazität der Kläranlage der Auslastung der Kläranlage über die eingestellten Flächen entsprechen bzw. die in der Globalberechnung einbezogenen Kosten für das Klärwerk in Bezug auf seine Auslastung nicht zu hoch angesetzt sind. Fiktive Flächen zum Ausgleich einer zu hohen Kapazität müssen in die Globalberechnung nicht eingestellt werden.

## 13. Ausrichtung der Globalberechnung

Der Berechnungszeitraum der Globalberechnung für den Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag umfasst sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite die zukünftige Entwicklung bis einschließlich des Jahres 2027.



## 14. Erschließungsmaßnahmen nach §§ 12 oder 11 BauGB bzw. § 124 BauGB a.F.

### 14.1. Berücksichtigung von Kosten und Flächen

Nach Mitteilung der Verwaltung wurden in der Gemeinde Baugebiete aufgrund von Erschließungsverträgen nach § 124 Baugesetzbuch a.F. (BauGB a.F.) auf dessen Kosten hergestellt und der Gemeinde übertragen. Die für die Herstellung der Anlagen entstehenden Kosten sind in ihrer tatsächlichen Höhe in die Kostenseite der Globalberechnung einzustellen (ausdrückliche Regelung in § 30 Abs. 3 KAG). Entsprechend der Kosten, die für das Gebiet zu berücksichtigen sind, ist auch die Fläche einzustellen, die im Rahmen des Vertrages erschlossen wird. Kosten und Flächen wurden entsprechend in der Globalberechnung berücksichtigt.

### 14.2. Beteiligung der Kommune nur in Höhe der Beitragsanteile für Leitungsnetz

In klassischen Erschließungsverträgen übernimmt die Kommune die Anlagen vom Erschließungsträger kostenlos in ihr Eigentum. Um eine unangemessene Kostenbelastung des Erschließungsträgers zu vermeiden, beteiligt sich die Kommune an den Kosten der vom Erschließungsträger hergestellten leitungsgebundenen Anlagen maximal in Höhe der Beitragseinnahmen.

Der Erschließungsträger stellt in der Regel nur die Kanäle und Wasserleitungen im jeweiligen Baugebiet her, jedoch nicht die zentralen Einrichtungen. Die in der Globalberechnung nachrichtlich ausgewiesenen Beitragsanteile für das Leitungsnetz dienen als Grundlage für eine privatrechtliche Regelung im Erschließungsvertrag, nach der sich die Kommune nur in Höhe der Beitragsanteile für das Leitungsnetz beteiligt und nicht in Höhe des Beitragsanteils für zentrale Einrichtungen.

Beim Wasserversorgungsbeitrag wurde der Anteil des Beitrags, der nur das Leitungsnetz betrifft nachrichtlich ausgewiesen.

In der Satzung selbst werden diese nachrichtlich ermittelten Beitragsanteile nicht verankert.



## 15. Beitragsreduzierung

Beitragssätze sind entsprechend den Vorteilsunterschieden abgestuft festzusetzen. Bei der Beurteilung, ob beitragsrechtlich relevante Vorteilsunterschiede auftreten, ist darauf abzuheben, ob solche Unterschiede beim Vergleich der erschlossenen Grundstücke untereinander festzustellen sind. Ohne Belang ist, wie die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nachkommt und welche Kosten dabei entstehen.

### 15.1. Schmutzwasserbeitrag

Besteht durch die öffentliche Einrichtung für einen Teil der Anschlusspflichtigen die Möglichkeit, Schmutz- und Niederschlagswasser abzuleiten, während dem anderen Teil der Anschlusspflichtigen nur die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung geboten wird, so ist in anderen Bundesländern die Festsetzung eines einheitlichen Entwässerungsbeitrages als nicht vorteilsgerecht erachtet worden (VGH München, 26.10.2000, 23 B 00.1146; OVG Greifswald, 15.03.1995, 4 K 22.94).

Die Rechtsprechung in Baden-Württemberg fordert diese Differenzierung bisher noch nicht zwingend, die Städte und Gemeinden können aber eine entsprechende Regelung einführen. Der Gemeindetag empfiehlt ausgehend vom Mischsystem für den Schmutzwasserbeitrag von Kläranlagenkosten 10 % abzusetzen und aus Mischwasserkosten 40 % abzusetzen. Die Gemeinde Cleeborn wird nicht nur im Mischsystem, sondern auch im Trennsystem entwässert. Daher wurde aus Mischwasserkosten (Mischwasserkanäle, Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler) 40 % abgesetzt. Schmutzwasserkanäle wurden zu 100 % beachtet und Regenwasserkosten (Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken) wurden beim Schmutzwasserbeitrag nicht berücksichtigt. Von den Kläranlagenkosten wurden gemäß der Empfehlung des Gemeindetags 90 % einbezogen.

Derzeit gibt es noch keine Baugebiete in Cleeborn, die nur einen Schmutzwasseranschluss an die Kläranlage haben. Eine entsprechende Regelung in der Satzung hat insofern vorbeugenden Charakter. Der Berechnungszeitraum der Globalberechnung erstreckt sich auf einen längeren Zeitraum. Daher besteht zumindest in Einzelfällen die Möglichkeit, dass entsprechende Fälle auftreten können.



## 16. Ermessensentscheidungen

Der VGH Mannheim hat die Globalberechnung zu einem Kontrollinstrument des Ortsgesetzgebers gemacht. Er verlangt die ausdrückliche Beschlussfassung über die Globalberechnung sowie über die verschiedenen Punkte des auszuübenden Ermessens.

Nach der Rechtsprechung des VGH Mannheim ist unter der so genannten Globalberechnung das schriftliche Rechenwerk zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für die öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 20 ff. KAG zu verstehen. Das heißt, die Globalberechnung ist zwar keine zusätzliche normative Voraussetzung für die Gültigkeit der Satzung, jedoch ein Beweismittel dafür, dass der Ortsgesetzgeber das ihm bei der Beschlussfassung über den Beitragssatz eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die Ermessensentscheidungen lassen sich in drei Kategorien einteilen: das Prognose-, das Auswahl- und das Kontrollermessen:

### I. Prognoseermessen

- I.1. Zukunftsflächen
- I.2. geplante Vorhaben und die damit verbundenen voraussichtlichen Baujahre und Kosten
- I.3. Preissteigerungsrate
- I.4. Höhe der künftigen Zuweisungen und Zuschüsse

### II. Auswahlermessen

- II.1. Beitragsmaßstab
- II.2. Zuordnung von Regenbecken und Zuleitungssammler (das Ermessen der Zuordnung wurde in der Vergangenheit bereits ausgeübt)
- II.3. Beitrags- und Gebührenfinanzierungsanteil
- II.4. Öffentliches Interesse
- II.5. Auswahl der Berechnungsmethode bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils für Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler (kosten- oder abflussmengenorientiert)
- II.6. Teilbeiträge oder einheitliche Beiträge (Kanalbeitrag und Klärbeitrag bzw. Abwasserbeitrag)



### III. Kontrollermessen

III.1. Einstufung der unbeplanten Flächen laut Satzung

III.2. Übernahme der beplanten Gebiete aus Bebauungsplänen

Diese Übersicht zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Globalberechnung als Beitragskalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 01.10.2019

**Allevo** Kommunalberatung

Ricarda Marchel  
Volkswirtin (M.Sc.)

Ralf Wörner  
Diplom-Ingenieur Vermessungswesen

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		25
Übersicht errechneter Beitragshöchstgrenzen		26
<b>Kanalbeitrag</b>		
Anlage 1	Ermittlung des Kanalbeitrags	27
Anlage 2	Berechnung beitragsfähiger Kosten Kanalbeitrag	28
Anlage 3	künftige Investitionen für geplante Flächen	29
Anlage 4	Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung	30
<b>Klärbeitrag</b>		
Anlage 5	Ermittlung des Klärbeitrags	31
Anlage 6	Berechnung beitragsfähiger Kosten Klärbeitrag	32
Anlage 7	Aufstellung über künftige Investitionen	33
Allgemeine Berechnungsgrundlagen Kanal- und Klärbeitrag		
Anlage 8	AN ABW zum 31.12.2018 Gemeinde	34
Anlage 9	Zusammenstellung Flächen ABW	36
<b>Wasserversorgungsbeitrag</b>		
Anlage 10	Ermittlung des Wasserversorgungsbeitrags	37
Anlage 11	Berechnung beitragsfähiger Kosten Wasserversorgungsbeitrag	38
Anlage 12	Künftige Investitionen für geplante Flächen	39
Anlage 13	Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung	40
Allgemeine Berechnungsgrundlagen Wasserversorgungsbeitrag		
Anlage 14	AN WV zum 31.12.2018 Gemeinde	41
Anlage 15	Zusammenstellung Flächen WV	42



## Abkürzungsverzeichnis

ABW	Abwasser
abzgl.	abzüglich
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
AZV	Abwasserzweckverband
GKA	Gruppenkläranlage
GKW	Gruppenklärwerk
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
KA	Kläranlage
lt.	laut
MW	Mischwasser (SW, RW Str., RW Hof, RW DF)
MWK	Mischwasserkanal (Ableitung von SW, RW Str., RW Hof, RW DF)
PW MW	Pumpwerk Mischwasser
PW SW	Pumpwerk Schmutzwasser
RB	Regenbecken (RW)
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB (MW)	Regenüberlaufbecken (Mischwasser)
RW	Regenwasser
RW DF	Regenwasser Dachfläche
RW Hof	Regenwasser Hofffläche
RW Str.	Regenwasser Straße
RWK	Regenwasserkanal
SEA	Straßenentwässerungskostenanteil
SW	Schmutzwasser
SWK	Schmutzwasserkanal
SW-ZLS	Schmutzwasser-Zuleitungssammler
WV	Wasserversorgung
ZLS	Zuleitungssammler (Mischwasserkanal von Gemeindegrenze bis zur Kläranlage)
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

## Übersicht errechneter Beitragshöchstgrenzen

	Nutzungs- fläche
<b>Kanalbeitrag</b>	
Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser  bisher:	<b>3,86 €/m<sup>2</sup></b> 2,99 €/m <sup>2</sup>
Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser	<b>2,94 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Klärbeitrag</b>	
Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser  bisher:	<b>1,06 €/m<sup>2</sup></b> 0,80 €/m <sup>2</sup>
Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser	<b>0,67 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Wasserversorgungsbeitrag (ohne Mwst)</b>	
Wasserversorgungsbeitrag  bisher:	<b>4,51 €/m<sup>2</sup></b> 4,06 €/m <sup>2</sup>
nachrichtlich: Erschließungs-/ Durchführungsvertrag nach BauGB Kostenbeteiligung Kommune in Höhe Leitungsnetz	   2,74 €/m <sup>2</sup>

Ermittlung des Kanalbeitrags

Anlage 1

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Nutzungsfläche	
$\frac{4.398.423 \text{ €}}{1.136.860 \text{ m}^2}$	= 3,86 €/m <sup>2</sup> Nutzungsfläche

## Berechnung beitragsfähiger Kosten Kanalbeitrag

## Anlage 2

		MWK	SWK	RWK	Gesamt
<b>1. bisherige Investitionen laut AN Anlage 8</b>		2.678.899	707.532	693.100	4.079.531
enthaltene Grdst.anchlusskosten	10 %	267.890		69.310	
<b>2. bisher erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter laut AN Anlage 8</b>		-138.582	0	0	-138.582
<b>3. geplante Investitionen für innere Flächenerschließung laut Anlage 3</b>		0	1.849.000	0	1.849.000
enthaltene Grdst.anchlusskosten	10 %	0		0	
<b>4. beitragsfähige Kosten für Erneuerung, Erw. &amp; Verbesserung laut Anlage 4</b>		0	0	0	0
<b>Nettokosten</b>		<b>2.540.317</b>	<b>2.556.532</b>	<b>693.100</b>	<b>5.789.949</b>
<b>5. Abzug des Straßentwässerungsanteils</b>					
enthaltene Grdst.anchlusskosten		267.890		69.310	
Nettok. ohne Grdst.anchlusskosten		2.272.427		623.790	
Prozentualer Abzug von		<b>-26 %</b>		<b>-50 %</b>	
aus Nettok. o. Grdst.anchlusskosten		-590.831		-311.895	-902.726
<b>beitragsfähige Kosten</b>		<b>1.949.486</b>	<b>2.556.532</b>	<b>381.205</b>	<b>4.887.223</b>
<b>6. Abzug Gebührenfinanzierungsanteil</b>	<b>-5 %</b>	-97.400	-127.900	-19.100	-244.400
aus beitragsfähigen Kosten					
<b>7. Abzug Öffentliches Interesse</b>	<b>-5 %</b>	-97.400	-127.900	-19.100	-244.400
aus beitragsfähigen Kosten					
<b>umlagefähige Kosten</b>		<b>1.754.686</b>	<b>2.300.732</b>	<b>343.005</b>	<b>4.398.423</b>
<b>8. Kostenanteil Schmutzwasser</b>					
Anteil in Prozent		60,00 %	100,00 %	0,00 %	<b>76,2%</b>
aus umlagefähigen Kosten		1.052.812	2.300.732	0	<b>3.353.544</b>
<b>9. Kostenanteil Niederschlagswasser</b>					
Anteil in Prozent		40,00 %	0,00 %	100,00 %	<b>23,8%</b>
aus umlagefähigen Kosten		701.874	0	343.005	<b>1.044.879</b>
<b>umlagefähige Kosten</b>		<b>1.754.686</b>	<b>2.300.732</b>	<b>343.005</b>	<b>4.398.423</b>

## Kanalbeitrag künftige Investitionen für geplante Flächen

## Anlage 3

Lage	lfd. Nummer in Karte	Fläche ha	Preis 2019 (inkl. Grdst.- anschluss) €	geplantes Baujahr	Preissteigerungen i. H. v. 1,9%/Jahr €
------	-------------------------	--------------	---	----------------------	---

### Karte Nr. 1: Gemeinde Cleeborn

Sonderbaufläche für Gemeindebedarf aus FNP im Bereich "Mäuerlesäcker"	27	1,719	425.000 (**)	2027	490.000 SW
WA aus FNP im Bereich "Steupberg"	70	5,207	1.286.000 (*)	2022	1.359.000 SW
BP "Erlebnispark Tripsdrill - 2. BA"	179	2,989	0		0
Außenbereich Ruitwiesen	189	0,069	0		0 SW
		<b>9,984</b>			<b>1.849.000</b>

<b>Summe Kanalbereich</b>		<b>9,984</b>			<b>1.849.000</b>
---------------------------	--	--------------	--	--	------------------

Kontrollsumme 9,984

davon: ·SW-Kanalisation 1.849.000

(\*) geschätzte Kosten laut Angaben der Gemeinde Cleeborn

(\*\*) Kosten pro ha nach Erfahrungswerten der Gemeinde Cleeborn  
SW: 247.000 €/ha

Ermittlung des ha-Satzes aus Kostenschätzung (für Steupberg):

Karte 01, lfd. Nr. 70 5,207 ha

Wohngebiet "Steupberg", SWK 1.286.022 €

**Kosten pro ha, gerundet**

247.000 €/ha

**Kanalbeitrag**  
**Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung**

**Anlage 4**

Maßnahme	Länge	Dim. alt	Baujahr alt	Preis alt	Dim. neu	Bj. neu	Preis 2019 (o. Grdst.-anschluss)	Preissteigerungen i. H. v. 1,9%/Jahr	beitragsfähige Kosten
	m	mm		€	mm		€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 = 9 - 5
- Keine Maßnahmen geplant.							0	0	0
<b>Mischwasserkanäle</b>				0			0	0	<b>0</b>
- Keine Maßnahmen geplant.							0	0	0
<b>Schmutzwasserkanäle</b>				0			0	0	<b>0</b>
- Keine Maßnahmen geplant.							0	0	0
<b>Regenwasserkanäle</b>				0			0	0	<b>0</b>
<b>Gesamtsumme</b>				<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Kontrollsumme									0

Ermittlung des Klärbeitrags

Anlage 5

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Nutzungsfläche	
$\frac{1.205.337 \text{ €}}{1.136.860 \text{ m}^2}$	= 1,06 €/m <sup>2</sup> Nutzungsfläche

## Berechnung beitragsfähiger Kosten Klärbeitrag

## Anlage 6

	ZLS	RÜB	KA	Gesamt
<b>1. bisherige Investitionen laut AN Anlage 8</b>	1.238.755	876.172	44.848	2.159.775
<b>2. bisher erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse laut AN Anlage 8</b>	-484.322	-61.418	0	-545.740
<b>3. künftige Investitionen und Zuweisungen und Zuschüsse laut Anlage 7</b>	0	0	142.900	142.900
<b>4. Abgang für dezentrale Abwasserbeseitigung</b> aus den Nettoherstellungskosten der Kostenbeteiligung KA HNVG 0,124 % (6 E aus 4.833 EW) aus 187.748 €			-233	-233
<b>Nettokosten</b>	<b>754.433</b>	<b>814.754</b>	<b>187.515</b>	<b>1.756.702</b>
<b>5. Abzug des Straßenentwässerungsanteils</b> aus Nettokosten	<b>-26 %</b> -196.153	<b>-26 %</b> -211.836	<b>-5 %</b> -9.376	-417.365
<b>beitragsfähige Kosten</b>	<b>558.280</b>	<b>602.918</b>	<b>178.139</b>	<b>1.339.337</b>
<b>6. Abzug Gebührenfinanzierungsanteil</b> -5 % aus beitragsfähigen Kosten	-27.900	-30.100	-9.000	-67.000
<b>7. Abzug Öffentliches Interesse</b> -5 % aus beitragsfähigen Kosten	-27.900	-30.100	-9.000	-67.000
<b>umlagefähige Kosten</b>	<b>502.480</b>	<b>542.718</b>	<b>160.139</b>	<b>1.205.337</b>
<b>8. Kostenanteil Schmutzwasser</b> Anteil in Prozent aus umlagefähigen Kosten	60,00 % 301.488	60,00 % 325.631	90,00 % 144.125	<b>64,0 %</b> <b>771.244</b>
<b>9. Kostenanteil Niederschlagswasser</b> Anteil in Prozent aus umlagefähigen Kosten	40,00 % 200.992	40,00 % 217.087	10,00 % 16.014	<b>36,0 %</b> <b>434.093</b>
<b>umlagefähige Kosten</b>	<b>502.480</b>	<b>542.718</b>	<b>160.139</b>	<b>1.205.337</b>



**Klärbeitrag  
Aufstellung über künftige Investitionen**

Anlage 7

Maßnahme	Baujahr alt	Preis alt €	geplantes Baujahr	Preis 2019	Preissteigerungen i. H. v. 1,9 %/Jahr €	beitrags- fähige Kosten €
1	2	3	4	5	6	7 = 6 - 3
- keine Maßnahmen geplant						
<b>Zuleitungssammler</b>						<b>0</b>
- keine Maßnahmen geplant						
<b>Regenüberlaufbecken</b>						<b>0</b>
- keine Maßnahmen geplant						
- Investitionsumlage HNVG Abwasser			2019	50.000	50.000	50.000
- Investitionsumlage HNVG Abwasser			2020	50.000	51.000	51.000
- Investitionsumlage HNVG Abwasser			2021	20.000	20.800	20.800
- Investitionsumlage HNVG Abwasser			2022	20.000	21.100	21.100
<b>Kläranlage</b>						<b>142.900</b>
<b>Gesamtsumme</b>						<b>142.900</b>

## AN ABW zum 31.12.2018 Gemeinde Investitionen

## Anlage 8

Investitionen	AHK
· A 2080 Mischwasserkanal abzgl. darin enthaltene Schmutzwasserkanäle Baugebiet Klepperberg (Beteiligung Gemeinde) ERS-Träger	2.573.676 -42.541
Ruit -westl. Erweiterung (Beteiligung Gemeinde) ERS-Träger	-17.842
Abwasseranschluss Botenheimer Heide (IG) - Schmutzwasser	-30.737
· A 2081 HA Mischwasser	38.000
· A 3550 Betriebs- und Geschäftsausstattung zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "Klepperberg" (Kanal) lt. Abrechnung IuK (MW)	1.269 157.074
<b>Mischwasserkanäle</b>	<b>2.678.899</b>
· A 2080 Mischwasserkanal Abwasseranschluss Botenheimer Heide (IG) - Schmutzwasser	30.737
· A 2120 Schmutzwasserkanal zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "Klepperberg" (Kanal) lt. Abrechnung IuK (SW)	19.189 141.366
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "Ruit" (SW)	46.652
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "unter dem Schloss" BA I	385.024
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "unter dem Schloss" BA II	84.564
<b>Schmutzwasserkanäle</b>	<b>707.532</b>
· A 2080 Mischwasserkanal zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "Klepperberg" (Kanal) lt. Abrechnung IuK (RW)	94.244
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "Ruit" (RW)	31.102
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "unter dem Schloss" BA I	464.398
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "unter dem Schloss" BA II	103.356
<b>Regenwasserkanäle</b>	<b>693.100</b>
· A 1600 Grundst. Sonst. Geb. (Zuleitungssammler)	10.577
· A 1650 GAB sonst. Gebäude (Zuleitungssammler)	193.938
· A 2153 Bauw. z. Abwasserableitung (Zuleitungssammler)	1.034.240
<b>Zuleitungssammler</b>	<b>1.238.755</b>
· A 1600 Grundst. Sonst. Geb. (Regenüberlaufbecken)	42.550
· A 1650 GAB sonst. Gebäude (Regenüberlaufbecken)	278.549
· A 2153 Bauw. z. Abwasserableitung (Regenüberlaufbecken)	555.073
<b>Regenüberlaufbecken</b>	<b>876.172</b>
· A 5000 Ant. Verb. Untern.	34.388
· A 0920 Akt. SoPo Inv. Zu. Gde	10.460
<b>Kläranlagen</b>	<b>44.848</b>
<b>Summe Investitionen</b>	<b>6.239.306</b>
nachrichtlich	
· Anlagen im Bau	0
· nicht beitragsfähige Kosten (allg. Kanalisationsplan)	9.500
· A 2151 Messeinrichtungen Abwasser (Schmutzfrachtberechnung DAR)	12.700
Kontrollsumme AN	4.814.109
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiete	1.447.397
Differenz	0

## AN ABW zum 31.12.2018 Gemeinde Zuschüsse

## Anlage 8

<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>Anf.stand</b>
· A 9010 SoPo Zuw. Land (Mischwasser)	105.093
· A 9200 SoPo Beiträge (Zuschuss Mischwasser)	29.484
· A 9200 SoPo Beiträge (Ersätze Hausanschluss)	4.005
<b>Mischwasserkanäle</b>	<b>138.582</b>
· keine Zuschüsse erhalten	0
<b>Schmutzwasserkanäle</b>	<b>0</b>
· keine Zuschüsse erhalten	0
<b>Regenwasserkanäle</b>	<b>0</b>
· A 9010 SoPo Zuw. Land (Zuleitungssammler)	484.322
<b>Zuleitungssammler</b>	<b>484.322</b>
· A 940 Zuw./Zus. f. unb. Verm.	61.418
<b>Regenüberlaufbecken</b>	<b>61.418</b>
· keine Zuschüsse erhalten	0
<b>Kläranlagen</b>	<b>0</b>
<b>Summe Zuschüsse</b>	<b>684.322</b>
· A 9200 SoPo Beiträge (Kanalbeiträge)	958.113
· A9200 SoPo Beiträge (Klärbeiträge)	748.165
<b>Summe Abwasserbeiträge</b>	<b>1.706.278</b>
<b>Summe Ertragszuschüsse</b>	<b>2.390.600</b>
Kontrollsumme AN	2.390.600
Differenz	0

## Zusammenstellung Flächen ABW

## Anlage 9

	Grundstücks- fläche m <sup>2</sup>	Nutzungs- fläche m <sup>2</sup>
<b>Kanalbereich</b>		
Bestand	1.014.880	1.025.250
Geplant	99.840	111.610
<b>Summe Kanalbereich</b>	<b>1.114.720</b>	<b>1.136.860</b>
<b>Klärbereich</b>		
Bestand	1.014.880	1.025.250
Geplant	99.840	111.610
<b>Summe Klärbereich</b>	<b>1.114.720</b>	<b>1.136.860</b>

Ermittlung des Wasserversorgungsbeitrags

Anlage 10

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Nutzungsfläche	
$\frac{5.154.029 \text{ €}}{1.140.820 \text{ m}^2}$	= <b>4,51 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche</b>

nachrichtlich: Anteil Leitungsnetz

Nutzungsfläche	
$\frac{3.128.286 \text{ €}}{1.140.820 \text{ m}^2}$	= <b>2,74 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche</b>

## Berechnung beitragsfähiger Kosten Wasserversorgungsbeitrag

## Anlage 11

		Leitungs- netz	zentrale Einrichtung	Gesamt
1. bisherige Investitionen laut AN Anlage 14		2.928.781	1.907.228	4.836.009
2. bisher erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter laut AN Anlage 14		-104.095	-54.585	-158.680
3. geplante Investitionen für innere Flächenerschließung laut Anlage 12		651.400	0	651.400
4. beitragsfähige Kosten für Erneuerung, Erw. & Verbesserung laut Anlage 13		0	398.100	398.100
<b>beitragsfähige Kosten</b>		<b>3.476.086</b>	<b>2.250.743</b>	<b>5.726.829</b>
5. Abzug Gebührenfinanzierungsanteil aus beitragsfähigen Kosten	-5 %	-173.900	-112.500	-286.400
6. Abzug Öffentliches Interesse aus beitragsfähigen Kosten	-5 %	-173.900	-112.500	-286.400
<b>umlagefähige Kosten</b>		<b>3.128.286</b>	<b>2.025.743</b>	<b>5.154.029</b>

## Wasserversorgungsbeitrag Künftige Investitionen für geplante Flächen

## Anlage 12

Lage	lfd. Nummer in Karte	Fläche ha	Preis 2019 (inkl. Grdst.- anschluss) €	geplantes Baujahr	Preissteigerungen i. H. v. 1,7 %/Jahr €
------	-------------------------	--------------	---	----------------------	--

### Karte Nr. 1: Gemeinde Cleeborn

Sonderbaufläche für Gemeindebedarf aus FNP im Bereich "Mäuerlesäcker"	27	1,719	151.300 (**)	2027	171.900
WA aus FNP im Bereich "Steupberg"	70	5,207	456.200 (*)	2022	479.500
BP "Erlebnispark Tripsdrill - 2. BA"	179	2,989	0	0	0
		<b>9,915</b>			<b>651.400</b>

<b>Summe Wasserversorgung</b>		<b>9,915</b>			<b>651.400</b>
Kontrollsumme		9,915			

(\*) geschätzte Kosten laut Angaben der Gemeinde Cleeborn

(\*\*) Kosten pro ha nach Erfahrungswerten der Gemeinde Cleeborn  
Wohngebiet 88.000 €/ha

Ermittlung des ha-Satzes aus Kostenschätzung (für Steupberg):

Karte 01, lfd. Nr. 70 5,207 ha

Wohngebiet "Steupberg" 456.200 €

**Kosten pro ha, gerundet**

88.000 €/ha

Wasserversorgungsbeitrag  
Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung

Anlage 13

Maßnahme	Länge	Dim. alt	Bj. alt	Preis alt	Dim. neu	Bj. neu	Preis 2019	Preis- steigerungen i. H. v. 1,7%/Jahr	beitrags- fähige Kosten €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 = 9 - 5

Im Betrachtungszeitraum sind keine  
Maßnahmen für Leitungsnetze geplant

<b>Investitionen Leitungsnetz</b>				<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
- Sanierung Druck- und Falleitungen		100	1913	1.000	150	2019	10.000	10.000	9.000
- Sanierung Druck- und Falleitungen		100	1913	16.000	150	2020	250.000	254.300	238.300
- Trinkwasseraufbereitungsanlage				39.200		2019	190.000	190.000	150.800
<b>Investitionen zentrale Einrichtung</b>				<b>56.200</b>			<b>450.000</b>	<b>454.300</b>	<b>398.100</b>
<b>Gesamtsumme</b>				<b>56.200</b>			<b>450.000</b>	<b>454.300</b>	<b>398.100</b>
Kontrollsumme									398.100



## AN WV zum 31.12.2018 Gemeinde Investitionen und Zuschüsse

## Anlage 14

	Leitungs- netz	zentrale Einrichtung	AHK
· A1600 Grundst. Sonst Geb.	0	3.837	3.837
· A1650 GAB sonst. Gebäude	0	1.006.656	1.006.656
· A2320 Wasserbezugsanlagen	2.668.735	726.842	3.395.577
abzgl. Erschließungsträgergebiet Klepperberg - Beteiligung Gemeinde	-75.965	0	-75.965
abzgl. Erschließungsträgergebiet Ruit - Westfl. Erweiterung (Beteiligung Gemeinde)	-31.860	0	-31.860
abzgl. Hauswasserzähler	-20.220	0	-20.220
· A2280 Messeinrichtungen/ Prozessleitsystem Fernüberwachung	0	31.419	31.419
· A2300 Wasserbauliche Anl., TB Ruittal	0	14.891	14.891
· A3550 Betr. + Geschäftsausstattung	0	2.631	2.631
· A5000 Ant. Verb. Untern.	0	38.752	38.752
· Kapitalanlage/Beteiligung - Eigenvermögensumlage/Kapitalumlage BWV	0	82.200	82.200
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "Klepperberg"	157.771	0	157.771
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "Ruit"	46.572	0	46.572
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "unter dem Schloss" BA I	163.859	0	163.859
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiet "unter dem Schloss" BA II	19.889	0	19.889
<b>Summe Investitionen</b>	<b>2.928.781</b>	<b>1.907.228</b>	<b>4.836.009</b>
· A9010 Sopo Zuw. Land	83.822	54.585	138.407
zzgl. Erstattung Erschließung Mäuerlesäcker Wasser	20.273	0	20.273
<b>Summe Zuschüsse</b>	<b>104.095</b>	<b>54.585</b>	<b>158.680</b>
· Beiträge bis 31.12.2002			502.451
· Beiträge ab 01.01.2003			194.585
abzgl. Erstattung Erschließung Mäuerlesäcker Wasser			-20.273
<b>Summe Beiträge</b>			<b>676.763</b>
<b>Summe Ertragszuschüsse</b>			<b>835.443</b>
<b>Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)</b>			<b>4.000.566</b>
nachrichtlich			
· AiB Sonstige Baumaßnahmen, Trinkwasseraufbereitungsanlage Sammelbehälter Ruit (in Anlage 13 enthalten)			6.000
· AiB (Altdatenübernahme), Teilweise Erneuerung Druck- und Fallleitungen (in Anlage 13 enthalten)			9.375
Hauswasserzähler			20.220
Kontrollsumme AN (netto)			3.755.895
zzgl. beitragsfähige Kosten für Erschließungsträgergebiete			280.266
Differenz			0

## Zusammenstellung Flächen WV

## Anlage 15

	<b>Grundstücks- fläche</b>	<b>Nutzungs- fläche</b>
	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>m<sup>2</sup></b>
Bestand	1.022.290	1.029.900
Geplant	99.150	110.920
<b>Summe Wasserversorgung</b>	<b>1.121.440</b>	<b>1.140.820</b>